

zu 61/I. N. V.

29

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung der in der 12. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 6. Mai l. J. an den Herrn Staatskanzler gerichteten Anfrage der Herren Abgeordneten Kunischak und Genossen, betreffend die Entlohnungsverhältnisse der ehemaligen Hofbediensteten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der von den Herren Interpellanten der Staatsverwaltung gemachte Vorwurf, daß die ehemaligen Hofbediensteten von allen Maßnahmen, welche zur Erleichterung der wirtschaftlichen Lage der Staatsangestellten getroffen wurden, ausgeschlossen blieben, ist nicht begründet, und ich erlaube mir demgegenüber festzustellen, daß alle Angestellten der hofärarischen Verwaltung einschließlich der Lohnbediensteten immer die gleichen finanziellen Beihilfen, wie sie den Staatsangestellten einschließlich der staatlichen Arbeiter aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse gewährt wurden, erhalten haben.

So wurde am 1. Dezember 1918 allen aktiven Hofbediensteten und jenen des Ruhestandes in Ausführung der noch mit Kaiserlicher Entschließung vom 14. Juni 1918 erteilten Bewilligung der Anschaffungsbeitrag in dem Ausmaße, welcher für Zivilstaatsbedienstete festgesetzt war, ausbezahlt.

Zu Weihnachten 1918 wurde über Ermächtigung des deutschösterreichischen Staatsnotars allen aktiven Hofbediensteten ein einmaliger Zuschuß in der halben Höhe des am 1. Dezember 1918 ausbezahlten Anschaffungsbeitrages gewährt.

Desgleichen wurde mit Genehmigung des deutschösterreichischen Staatsnotars sämtlichen aktiven Hofbediensteten zum Februartermin 1919 ein einmaliger Zuschuß in der Höhe des Anschaffungsbeitrages vom Dezember 1918 ausbezahlt.

Seit 1. April l. J. beziehen die im aktiven Dienste stehenden Zivilbediensteten der Verwaltung des Hofärars ebenso wie die Staatsangestellten den außerordentlichen Übergangsbeitrag für die Zeit bis Ende August 1919.

Schließlich gelangte am 1. Mai l. J. neuerlich der Anschaffungsbeitrag in dem für Staatsbedienstete festgesetzten Ausmaß zur Auszahlung.

Um die hofärarischen Angestellten auch sonst in jeder Beziehung mit den Zivilbediensteten gleich zu behandeln, wurde zum Beispiel mit Erlaß der Verwaltung des Hofärars vom 9. April 1919, 3. 2995, die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges für die Vorrückung in höhere Bezüge sowie bei der Bemessung des Ruhegenusses analog wie beim Staate bewilligt.

Bei der ziffermäßigen Darstellung der Lohnverhältnisse der hofärarischen Angestellten muß natürlich auf die vorgenannten außerordentlichen Zuwendungen und Begünstigungen Bedacht genommen werden.

Für die in der Anfrage genannten Angestellten (einschließlich Taglöhner) beträgt der Anschaffungsbeitrag vierteljährig 180 bis 380 K, je nach dem Familienstand, ferner der Übergangsbeitrag monatlich 100 K für jeden Bediensteten ohne Unterschied und außerdem je 20 K für jedes in seiner Versorgung befindliche Familienmitglied. Unter Berücksichtigung dieser Zuwendungen sind die Bezüge der in Rede stehenden Personen nicht unweentlich höher als die in der Anfrage bezeichneten Beträge, die übrigens auch ziffermäßig nicht ganz zutreffen, so zum Beispiel beträgt die Teuerungszulage der Gärtner I. Klasse, je nach dem Familienstand, 109 bis 289 K (nicht 109 bis 214 K), das Quartiergebeld der Gärtner II. Klasse 66 K 66 h (statt 60 K) und die Teuerungszulage 109 bis 289 K (statt 109 bis 164 K) — die Posten der provisorischen Hofsärtner wurden aufgelassen —, die Teuerungszulage für Taglöhner bewegt sich je nach dem Familienstand zwischen 80 und 190 K.

Nicht ohne Belang für die wirtschaftliche Lage gewisser Kategorien von Angestellten ist es, daß infolge Einführung des achtstündigen Arbeitstages auch bei den hofärarischen Betrieben häufig Überstunden vorkommen, welche besonders entlohnt werden; ferner, daß für die Nachtarbeit eigene

Lohntarife festgesetzt sind und die Sonntagsarbeit doppelt entlohnt wird. Daraus ergeben sich für verschiedene Angestellte, namentlich für Gartenbedienstete, nicht unbeträchtliche Mehrbezüge.

Schließlich ist auch Vorsorge getroffen, daß bedürftige Lohnangestellte in möglichst weitgehendem Maße durch Geldaus hilfen unterstützt werden. Für diese Zwecke wurden in den ersten vier Monaten laufenden Jahres rund 15.000 K aufgewendet.

Zusammenfassend glaube ich daher mit voller Berechtigung sagen zu dürfen, daß die Verwaltung des Hofräars nicht nur alle Verfüungen getroffen hat, um die ehemaligen Hofbediensteten in jeder Beziehung mit den Staatsangestellten gleichzustellen, sondern daß sie auch nach Möglichkeit bestrebt ist, die wirtschaftliche Lage ihrer Angestellten zu erleichtern.

Bei dieser Anlaß kann ich aber nicht umhin auf die schwierige finanzielle Lage der hof

ärarischen Verwaltung hinzuweisen, die es leider nicht möglich macht, allen Wünschen der Angestellten gerecht zu werden. Nach Wegfall der Einkünfte aus der Zivilliste weist die Gebarung der Verwaltung des Hofräars ein enormes Defizit auf. Für das Verwaltungsjahr 1919/20 muß mit einem Abgang von nicht weniger als 20 Millionen Kronen gerechnet werden.

Es ist daher ein dringendes Gebot der Notwendigkeit, in allen Zweigen der hofärarischen Verwaltung die größte Sparsamkeit walten zu lassen, dies um so mehr als der deutschösterreichische Staat infolge der gesetzlich verfügen Übernahme des in seinem Staatsgebiet gelegenen hofärarischen Vermögens in sein Eigentum für den Gebarungsabgang bei der Verwaltung dieses Vermögens — allerdings vorbehaltlich der künftigen Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten — aufkommt.

Wien, 14. Juni 1919.